

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An die
Importeure biologischer Erzeugnisse
mit Sitz in Schleswig-Holstein

ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II708-413-95331
Meine Nachricht vom: /

Dr. Beate Petersen
beate.petersen@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4299
Telefax: 0431 988-612-4299

21.12.2021

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Rundschreiben zu den ab. 01.01.2021 geltenden Verfahrensregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2021 habe ich Sie über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu ihren Importverfahren gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die EU-Verordnungen, die das neue Verfahren regeln noch nicht vor. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung. Die Europäische Kommission hat eine Veröffentlichung am 27.12.2021 angekündigt. Die Regelungen sind dann ab 01.01.2022 anzuwenden. Es herrscht deshalb noch Unsicherheit bei allen Beteiligten. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System reibungsarm funktionieren kann.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen aber keine fachrechtlichen Prüfungen durchführen.
- Die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für Importe die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, ist in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde übergegangen.
- Zuständige Länderbehörde ist in Schleswig-Holstein die Abteilung Verbraucherschutz des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV).

- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information füge ich das neue Muster des COI bei.
- Die Kontrolle des Bio-Importverfahrens umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.
- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - seine Kontrollstelle,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (MJEV)informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich.
- Als Anlage erhalten Sie eine Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.
- Bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtiger Ware, ermöglicht eine Information an das MJEV vor der oben genannten Mindestfrist einschließlich der Übersendung des COI in Papierform, eine Vorbereitung der Dokumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung beim Eintreffen an der Grenzkontrollstelle bzw. am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden vom MJEV in TRACES für Schleswig-Holstein hinterlegt. Es wurden das
 - Zollamt Kiel,

- Zollamt Heiligenhafen,
 - Zollamt Lübeck,
 - Zollamt Mölln,
 - Zollamt Rendsburg
 - Zollamt Kiel-Wik
 - Zollamt Kiel-Wik, Abfertigungsstelle Norwegenkai,
 - Hauptzollamt Itzehoe, Abfertigungsstelle,
 - Zollamt Brunsbüttel,
 - Zollamt Flensburg,
 - Zollamt Husum und
 - Zollamt Pinneberg hinterlegt.
- Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwaltungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes, die für eine physische Kontrolle geeignet sind und gemäß Art, 12 des Durchführungsrechtsakts COI dem Kontrollverfahren nach der VI 2018/848 unterstellt sind“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Es ist deshalb erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.
 - Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken.
 - Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor der Bearbeitung und den Prüfungen des COI in Papierform erfolgen.
 - Sie erhalten das bearbeitete COI von uns unverzüglich per Einschreiben zurückgesandt.
 - Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Sobald mir weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beate Petersen

Von: Bernhard.Wax@jumi.landsh.de <Bernhard.Wax@jumi.landsh.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Januar 2022 13:34

An: Oeko-Kontrollbehoerde@jumi.landsh.de

Betreff: Importe von Bio-Ware - neue Informationen - Stand 04.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt neue Erkenntnisse zu Bio-Importen und Hinweise auf Grund hier eingegangener Fragen, über welche ich Sie hiermit informieren möchte.

- **Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Papier-COI bei der Ökokontrollbehörde entfällt.** Nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2306 ist es übergangsweise möglich (bis 30.06.2022), dass das COI auch ohne elektronisches Siegel bearbeitet werden kann. In diesem Fall muss die zuständige Fachbehörde, den Ausdruck aus Traces an der entsprechenden Stelle mit handschriftlicher Unterschrift und Dienststempel versehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens wenden wir diese Option ab sofort an. Sie erhalten das von uns erstellte und gestempelte COI auf dem Postwege zugesendet. Zusätzlich wird das COI bei erfolgreicher Prüfung online in TRACES NT validiert.
- Nach Auskunft der Generalzolldirektion ist für die Zollabfertigung die Vorlage des unterschriebenen und gestempelten COI-Papierausdrucks nicht erforderlich. Die Online-Validierung durch die zuständige Behörde (Ökokontrollbehörde) in TRACES NT ist entscheidend für die Freigabe der Sendung.
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren sind immer sowohl die Grenzkontrollstelle, als auch die Ökokontroll-Behörde, des Bundeslandes der Grenzkontrollstelle, parallel vor der Ankunft der Waren zu informieren.
- Um die Bearbeitung des COI zu beschleunigen, bitten wir, in den Betreff der E-Mail folgende Angaben aufzunehmen:
 - COI-Nr.
 - voraussichtliches Ankunftsdatum der Sendung
 - Zollamt
- Sofern die verpflichtend in TRACES NT vom Aussteller des COI hochzuladenden Unterlagen dort nicht enthalten sind, fügen Sie diese unbedingt Ihrer Mail an uns bei. Ohne diese kann das COI nicht bearbeitet werden. Es handelt sich dabei um:
 - Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill
 - Handelsrechnung/Invoice
 - Packliste/Packing List
 - Ggf. Analyseberichte
- Zu Ihrer Information: Kurzfristig wird auf der Homepage des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ein FAQ zu Importfragestellungen bei Ökoimporten veröffentlicht werden.
- Es liegt inzwischen der Entwurf eines Dokuments der Europäischen Kommission vor, welches Antworten auf die von den Mitgliedsstaaten

gestellten Fragen gibt. Sie erhalten dieses beigefügt. Das Dokument ist von der Europäischen Kommission noch nicht abschließend festgestellt. Es sind durchaus noch Änderungen und Ergänzungen möglich. Es handelt sich deshalb nur um vorläufige Aussagen. Ich bitte dies zu berücksichtigen.

- Die amtliche Kontrolle von Bio-Importen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung wird voraussichtlich in der 2. Kalenderjahrhälfte nach Etablierung des Verfahrens umgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Bernhard Wax



Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Zuständige Behörde EG-Ökoverordnung
II 413
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Bernhard Wax
T +49 431-988-5137
F +49 431-988-612-5137
bernhard.wax@jumi.landsh.de
www.mjevg.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Für Hinweise zum Datenschutz klicken Sie bitte [hier](#).